

## **BGer 8C 425/2015 vom 22. Juli 2015**

Bundesgericht, 2015-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_425\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_425_2015)

FR: TF 8C 425/2015 du 22 juillet 2015

IT: TF 8C 425/2015 del 22 luglio 2015

### **Regeste**

Exmatrikulation (Prozessvoraussetzung) | Unterrichtswesen und Berufsausbildung

### **Volltext**

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 22.07.2015 8C 425/2015 (8C\_425/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 22.07.2015 8C 425/2015 (8C\_425/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 22.07.2015 8C 425/2015 (8C\_425/2015)

Exmatrikulation (Prozessvoraussetzung) | Unterrichtswesen und Berufsausbildung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_425/2015

Urteil vom 22. Juli 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Leuzinger, Präsidentin, Bundesrichter Ursprung, Bundesrichterin Heine, Gerichtsschreiber

Batz. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Eidgenössische

Technische Hochschule Zürich ETH, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Beschwerdegegnerin.

Gegenstand Exmatrikulation (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des

Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Mai 2015. Nach Einsicht in die mit Eingabe vom 15.

Juni 2015 (Poststempel) erhobene Beschwerde des A. \_\_\_\_\_ gegen den Entscheid des

Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung I, vom 12. Mai 2015, betreffend Exmatrikulation

(Verfahren A-7014/2014), in Erwägung, dass die Beschwerde gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2

BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der

Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid

Recht verletzt; dies setzt voraus, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen

Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen

aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz

verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287); eine rein

appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 140 III 86 E. 2 S. 88, 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68

und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass im vorliegenden Fall die Eingabe des

Beschwerdeführers vom 15. Juni 2015 den vorgenannten Erfordernissen offensichtlich

nicht gerecht wird, da sie sich mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids

massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen

an die Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt, wobei in diesem

Zusammenhang auch zu berücksichtigen ist, dass sich die Begründung der beim

Bundesgericht eingereichten Rechtsschrift nur in wenigen untergeordneten Punkten von der

Eingabe, welche der Beschwerdeführer schon vor dem Bundesverwaltungsgericht

eingereicht hat, unterscheidet ( BGE 134 II 244 E. 2.1 ff. S. 245 ff.) und die materiellen

Ausführungen praktisch wortwörtlich der bereits vor dem erstinstanzlichen Gericht

eingereichten Beschwerde entsprechen, ohne sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen in

hinreichend substantzierter Weise zu befassen (vgl. statt vieler: Urteile 8C\_158/2015 vom

20. März 2015, 8C\_567/2014 vom 14. Oktober 2014 und 8C\_9/2012 vom 31. Januar 2012),

dass hieran auch die wenigen eingefügten Zusätze, denen unter den hier massgebenden Gesichtspunkten keine Relevanz zukommt, nichts zu ändern vermögen, da jedenfalls auch damit nicht in genügender Weise aufgezeigt wird, inwiefern die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen resp. - soweit überhaupt beanstandet - den Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte, dass somit auf die keine hinreichende Begründung und im Übrigen auch ungebührliche Äusserungen enthaltende Beschwerde - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung ( BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247) - im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG nicht eingetreten werden kann, dass dem Verfahrensausgang entsprechend die (reduzierten) Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), dass angesichts des Erlasses des vorliegenden Urteils das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegenstandslos wird, erkennt das Bundesgericht: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und der ETH-Beschwerdekommision schriftlich mitgeteilt. Luzern, 22. Juli 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin:  
Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.